

Ergänzende Vereinbarung zur Rahmenvereinbarung zur beamten- und tarifrechtlichen Umsetzung des Schulressourcenkonzepts vom 03. Februar 2004

hier: Abbau und Ausgleich von Personalüberhängen in den Schuljahren 2008/09 und 2009/10

zwischen

dem Land Brandenburg,

vertreten durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

-einerseits-

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Brandenburg,

dem Brandenburgischen Pädagogen Verband e. V.,

Landesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen Brandenburg e.V.

-andererseits-

wird vereinbart:

I. Präambel

Die Unterzeichner der Vereinbarung stellen fest, dass der Beschluss der Landesregierung zur Fortschreibung des Stellenrahmens für Lehrkräfte nach dem Schulressourcenkonzepts vom Juli 2007 in den Schuljahren 2008/09 bis 2012/13 (SRK 2007) in den Haushaltsplan 2008/2009 und die Finanzplanung bis 2011 aufgenommen wurde. Danach ist unter Berücksichtigung des vorgesehenen Einstellungskorridors weiterhin ein erheblicher, sich regional sehr unterschiedlich entwickelnder Personalüberhang im Schulbereich zu erwarten.

Das MBSJ ist an diese Rechtslage gebunden und baut die weiteren Planungen auf diesen Daten auf. Die Gewerkschaften und Verbände lehnen die von der Landesregierung einseitig beschlossenen zusätzlichen Stellenstreichungen im Schulbereich strikt ab. Die Gewerkschaften und Verbände bestehen auf der Einhaltung und Umsetzung der geschlossenen Tarifverträge und beamtenrechtlichen Vereinbarungen.

Trotz dieser unterschiedlichen Auffassungen verständigen sich die Unterzeichner im Interesse der beim Land beschäftigten Lehrkräfte auf die nachfolgend genannten Maßnahmen und Regelungen. Da Versetzungen, die zu einem Ausgleich dieser Entwicklung beitragen können, stark in die persönlichen Lebensverhältnisse der Beschäftigten eingreifen, stimmen die Unterzeichner insbesondere darin überein, die Anzahl der Versetzungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und zusätzlich den Beschäftigten Möglichkeiten zu eröffnen, sich in den Schuljahren 2008/09 und 2009/10 vor einer Versetzung zu schützen.

II. Angebote zum sozialverträglichen Ausscheiden

1. Im Rahmen der tarifvertraglichen und beamtenrechtlichen Regelungen wird in allen staatlichen Schulämtern ab Schuljahr 2008/09 Altersteilzeit angeboten, die vor dem 01. Januar 2010 begonnen werden muss. Die Gewerkschaften und Verbände nehmen zur Kenntnis, dass das MBSJ die Genehmigung bzw. Vereinbarung von Altersteilzeit an die Voraussetzungen knüpft, dass sie

- nur in einem besonderen Teilzeitmodell gewährt wird, in dem in der Arbeitsphase der Beschäftigungsumfang höchstens 75 v. H. der bisherigen Arbeitszeit beträgt und die Freistellungsphase nicht länger als zwei Jahre dauert¹ **und**
- **längstens bis** zum Ablauf des Schulhalbjahres dauert, in dem der/die Antragsteller/-in das 63. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen für den Bezug einer **geminderten Rente** oder für den **vorgezogenen Ruhestand** nach § 111 Abs. 4 LBG erfüllt.

2. Für Beschäftigte, die zu Beginn der Altersteilzeit das 60. Lebensjahr vollendet haben, kann Altersteilzeit auch ohne den unter II. 1. genannten Voraussetzungen angeboten werden, wenn die Altersteilzeit vor dem 01. August 2013 endet.

3. Die betroffenen Lehrkräfte werden vor Vereinbarung bzw. Bewilligung der Altersteilzeit nach II. 1. oder 2. darauf hingewiesen, sich möglichst umfassend zu den Auswirkungen auf die Höhe der Altersrente bzw. Versorgungsbezüge beraten zu lassen.

4. Das MBSJ verpflichtet sich, die Mittel, die für einen sozialverträglichen Personalabbau zur Verfügung gestellt werden, dafür auch in vollem Umfang einzusetzen. Anträge auf Altersteilzeit von Beschäftigten in den staatlichen Schulämtern Cottbus und Frankfurt (Oder) haben bei Ausschöpfung dieser Mittel Vorrang bei der Genehmigung bzw. Vereinbarung.

¹ Modelle, die diesen Vorgaben entsprechen, sind der Anlage zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

III. Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität freiwilliger Versetzungen

1. Die Unterzeichner gehen davon aus, dass die Erhöhung der Mobilität der Lehrkräfte unterstützt werden muss. Für Beschäftigte, die in den Schuljahren 2008/09 und 2009/10 auf ihren Antrag zum Ausgleich von Personalüberhängen in ein staatliches Schulamt ohne Personalüberhang versetzt worden sind oder werden, wird daher vereinbart, dass

- sie während der Laufzeit dieser Vereinbarung ohne ihr Einverständnis nicht erneut versetzt werden,
- diese Versetzung aus dienstlichen Gründen erfolgt,
- sie bei der Wohnraumbeschaffung unterstützt werden.

2. Für diese Beschäftigten besteht fünf Jahre nach Wirksamwerden der Versetzung ein Anspruch auf Rückversetzung in das ursprüngliche Abgabeschulamt, sofern sie einen entsprechenden Antrag stellen. Davon unberührt können diese Beschäftigten jährlich einen Antrag auf Rückversetzung stellen, über den durch den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn nach Maßgabe des Bedarfs im ursprünglichen Abgabeschulamt entschieden wird. Ergibt sich danach eine Rückkehrmöglichkeit, sind diese Beschäftigten vorrangig bei Versetzungen zu berücksichtigen.

IV. Maßnahmen zum Schutz vor Versetzungen

A. Personenkreis

1. In den Schuljahren 2008/09 und 2009/10 werden Lehrkräfte in den staatlichen Schulämtern Cottbus und Frankfurt (Oder) von Versetzungen ausgenommen, wenn sie für diesen Zeitraum auf einen Anteil ihres Beschäftigungsanspruchs verzichten.

2. In den unter 1. genannten staatlichen Schulämtern sind Lehrkräfte von Versetzung ausgenommen, deren Beschäftigungsumfang einen Mindestbeschäftigungsumfang nicht überschreitet. Dieser beträgt im Staatlichen Schulamt Cottbus 22/26 bzw. 23,5/28 Stunden und im Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) 23,5/26 bzw. 25,5/28 Stunden. Die Ausnahme von der Versetzung gilt für

- Beschäftigte, die eine Reduzierung ihres Beschäftigungsumfangs auf den jeweiligen Mindestbeschäftigungsumfang beantragen bzw. vereinbaren,
- Teilzeitbeschäftigte, für die bereits ein entsprechender oder geringerer Beschäftigungsumfang besteht bzw. vereinbart ist
- Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Umsetzung des Tarifvertrages zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen für Lehrkräfte an Schulen des Landes Brandenburg vom 03. Februar 2004 fallen sowie
- Beschäftigte, die sich zum vorgesehenen Versetzungstermin in Altersteilzeit befinden oder die Altersteilzeit vereinbart haben bzw. denen verbindlich Altersteilzeit bewilligt wurde.

B. Verfahren

1. Sofern es die regionale Stellenausstattung zulässt, kann für das jeweilige Schuljahr zwischen staatlichem Schulamt und dem Personalrat beim staatlichen Schulamt durch Dienstvereinbarung ein regionaler Beschäftigungsumfang festgelegt werden, der über dem Mindestbeschäftigungsumfang liegt. Diese Dienstvereinbarung bedarf der Bestätigung durch das MBJS.

2. Über diese schuljahresbezogenen jeweiligen regionalen Beschäftigungsumfänge werden die Gewerkschaften und Verbände jeweils zum 01. Juni eines Jahres durch das MBJS unterrichtet.

C. Versetzung

Besteht trotz der unter II., III. und IV. A. aufgeführten Personalmaßnahmen in den staatlichen Schulämtern Cottbus und Frankfurt (Oder) weiterhin ein Personalüberhang, ist dieser durch Versetzungen auszugleichen. Aus dem Kreis der nicht aufgrund von Teilzeitbeschäftigung oder aus anderen Gründen von Versetzungen ausgenommenen Beschäftigten werden durch das jeweilige staatliche Schulamt die Beschäftigten nach pflichtgemäßen Ermessen und unter Berücksichtigung der dienstlichen und sozialen Interessen ausgewählt, die zu versetzen sind.

V. Erhöhung des Anteils freiwillig Teilzeitbeschäftigter

Die Unterzeichner nehmen zur Kenntnis, dass durch freiwillige Teilzeitbeschäftigung ein weiterer Beitrag zur Reduzierung des Beschäftigungsüberhanges geleistet werden kann.

VI. Einstellungskorridor

1. Der Einstellungskorridor für junge Lehrkräfte wird entsprechend der regionalen Stellenausstattung und des regionalen Bedarfes differenziert ausgestaltet.
2. Die Stellen des Einstellungskorridors werden in der jeweiligen Stellenzuweisung der staatlichen Schulämter konkret ausgewiesen und stehen grundsätzlich für die Einstellung junger Lehrkräfte zur Verfügung.
3. Soweit die Stellen des Einstellungskorridors in einem Schuljahr nicht besetzt werden, können sie den Einstellungskorridor der folgenden Schuljahre entsprechend erhöhen.
4. Das MBJS bilanziert die Umsetzung des Einstellungskorridors gegenüber den Vertragsunterzeichnern jährlich bis zum 30. Juni.

VII. Weitere Maßnahmen

1. Zur Sicherstellung der Unterrichtsqualität und zukünftiger Fachbedarfe wird das MBJS prüfen, inwieweit besonders geförderte Fort- und Weiterbildung angeboten werden kann.
2. Die Unterzeichner gehen davon aus, dass die Landesregierung im Rahmen der Dienstrechtsreform prüft, ob für eine freiwillige Teilzeit von Beamten zum Abbau von Personalüberhängen ein finanzieller Ausgleich eingeführt werden kann. Bei einer positiven Entscheidung werden Gespräche mit den vertragsunterzeichnenden Gewerkschaften und Verbänden zur Ausgestaltung geführt.
3. Die Unterzeichner gehen davon aus, dass die bereits tariflichvertraglich festgelegte Regelung, dass bis zum 31. Juli 2013 keine Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung erfolgt, auch für die Beschäftigten im Beamtenverhältnis gilt.
4. Das MBJS verlängert die Geltungsdauer des Rundschreibens 16/05 zur Anordnung von Anwesenheitszeiten der Lehrkräfte bis zum Schuljahr 2009/10.

5. Beschäftigte, die in den Schuljahren 2005/06 bis 2007/08 zum Ausgleich von Personalüberhängen versetzt worden sind, können jährlich einen Antrag auf Rückversetzung stellen. Über den Antrag wird durch den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn nach Maßgabe des Bedarfs im ursprünglichen Abgabeschulamt entschieden. Ergibt sich danach eine Rückkehrmöglichkeit, sind diese Beschäftigten vorrangig bei Versetzungen zu berücksichtigen.

VIII. Sonstiges

1. Die Anträge zur Altersteilzeit und zur Reduzierung des Beschäftigungsumfangs für die Schuljahre 2008/09 und 2009/10 sind von den Beschäftigten bis zum 31. Januar 2008 beim jeweils zuständigen staatlichen Schulamt zu stellen. Wenn nach Auswertung aller Anträge festgestellt wird, dass in einem staatlichen Schulamt ein Mindestbeschäftigungsumfang höher sein kann als vereinbart, wird den Beschäftigten, die freiwillig eine entsprechende Teilzeitbeschäftigung beantragt haben, der mögliche höhere Beschäftigungsumfang angeboten.

2. Zur Regelung von Einzelheiten des Verfahrens zum Ausgleich der Personalüberhänge und zur Ausgestaltung der Nr. II bis IV. dieser Vereinbarung insbesondere zur

- Bestimmung der Beschäftigten, die von Versetzung aus anderen Gründen ausgenommen sind und
- Auswahl der zu versetzenden Beschäftigten,

wird eine Dienstvereinbarung mit dem Hauptpersonalrat angestrebt. Unbeschadet hiervon bleibt die Möglichkeit, dass in den staatlichen Schulämtern ergänzende Dienstvereinbarungen abgeschlossen werden.

3. Unbeschadet der Annahme des Angebots „Teilzeit schützt vor Versetzung“ (s. Nr. IV. A.) befinden sich Beamte, die in Einstellungsteilzeit ernannt worden sind, ab 01. August 2008 gemäß § 39 a Abs. 7 Landesbeamtengesetz im Beamtenverhältnis in Vollzeitbeschäftigung.

4. Die Laufzeit der Vereinbarung umfasst die Schuljahre 2008/09 und 2009/10.